

Verband der Schweizer Studierendenschaften
Union des Etudiant·e·s de Suisse
Unione Svizzera degli Universitari

Schanzenstr. 1 Tel 031 382 11 71 info@vss-unes.ch
CH-3001 Bern Fax 031 382 11 76 www.vss-unes.ch

**Vernehmlassungsantwort des VSS zu
"Richtlinien der SUK für die koordinierte Erneuerung
der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz
im Rahmen des Bologna-Prozesses"**

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) möchte sich herzlich für die Möglichkeit bedanken, an der Vernehmlassung der "Richtlinien der SUK für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses" teilnehmen zu dürfen. Gerade im Anbetracht der Tatsache, dass die Studierende Hauptbetroffenen einer jeden Reform des schweizerischen Hochschulwesens sind, ist es unabdingbar, dass die Studierenden zu Wort kommen können und gehört werden.

Der VSS vertritt die Position der Studierenden zur Bologna-Deklaration¹. Die Studierenden lehnen die Bologna-Deklaration ab. Wir sind überzeugt, dass die Massnahmen, die im Rahmen der Bologna-Reform ergriffen werden sollen, den universitären Hochschulen und den ETHs dazu dienen, ihre Stellung in der Schweiz (und im Ausland) gegenüber den neugeschaffenen Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen, aber auch untereinander abzusichern. Des Weiteren sehen wir in der Umsetzung besagter Bologna-Deklaration einen weiteren Schritt in Richtung Ökonomisierung der Bildung.

Der existierende *status quo* im Verhältnis zwischen den Hochschulen soll erhalten oder sogar einseitig ausgebaut werden. Dies zeigt sich u. E. vor allem darin, dass diejenigen Bereiche mit dem grössten Handlungsbedarf nicht in den Kompetenzbereichen der SUK liegen (soziale, geschlechtsspezifische und gesellschaftspolitische Bereiche wie die Verbesserung der Betreuungsverhältnisse, der Stipendiensituation etc.) Es ist symptomatisch für die Malaise im Schweizer Hochschulsystem, dass die einzelnen Hochschulen noch nicht einmal einen einheitlichen akademischen Kalender geschaffen haben. In den folgenden Abschnitten werden wir unsere Kritikpunkte im Rahmen des vorgeschlagenen Richtlinienentwurfs einbringen.

Trotz dieser Ablehnung der Bologna-Deklaration hat der VSS sich u.a. in den Gremien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS, (welche von der Schweizerischen Universitätskonferenz SUK und dem Bund den Auftrag erhalten hat, verbindliche Richtlinien für die Umsetzung der Bologna-Deklaration in der Schweiz zu erarbeiten) seit geraumer Zeit seine Bedenken fundiert belegt und wiederholt eingebracht.

Die vorliegenden Richtlinien wurden im Wesentlichen von der "Projektleitungs-Koordination zu Bologna" innerhalb der CRUS erarbeitet, in welche der VSS zwei Vertreter·innen delegiert. Obwohl einige unserer Vorschläge in den Ihnen vorliegenden Richtlinienentwurf eingebracht werden konnten, wurden unsere Anliegen leider bisher nicht genügend berücksichtigt.

Wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, unsere Argumente im Rahmen der Vernehmlassungsantwort noch einmal darzulegen.

Im Folgenden werden zuerst unsere Erläuterungen zu den Vorschlägen der CRUS dargelegt, daran anschliessend jeweils ein konkreter Änderungsvorschlag. **Bei dem für uns wichtigsten Artikel 3** wird etwas anders vorgegangen: Es wird zuerst der Vorschlag der CRUS kritisch beleuchtet, danach **unser anders formulierter Vorschlag** erläutert.

¹ Siehe dazu: "Die Umsetzung der Bologna-Deklaration - Eine Sackgasse für die Studierenden!" VSS-Comite, 08.01.02, zu finden auf unserer Homepage: http://www.vss-unes.ch/policy_d.html

Präambel

Auf Initiative des VSS wurde den Richtlinien eine Präambel vorangestellt. In voller Kenntnis des Faktums, dass die SUK im sozialen Bereich keinerlei Kompetenzen besitzt, suchten wir zusammen mit JuristInnen nach einem Weg, diese uns eminent wichtigen Anliegen in die Richtlinien einzubringen. Es bot sich der Einbezug dieser Bereiche in Form einer Präambel an, hat sich doch diese Form der "Pflichtanmahnung" in Gesetzestexten der EU bereits bewährt. Dem Inhalt und der Form der Präambel wurde von der "Projektleitungs-Koordination zu Bologna" der CRUS und von der Plenarversammlung der CRUS zugestimmt. Dies freut den VSS; jedoch wurden in unserem Vorschlag nie Studiendarlehen erwähnt.

In einigen Kantonen haben sich Studiendarlehen leider bereits durchgesetzt. Studiendarlehen müssen nach Abschluss des Hochschulstudiums verzinst und zurückbezahlt werden. Nach dem Studienabschluss stehen AbsolventInnen also mit einem hohen Schuldenberg da, was viele potentielle Studierende von einem Studium abhält. Das Beispiel Deutschlands hat es deutlich bewiesen: eine Ersetzung von Stipendien durch Darlehen in den Jahren 1983-1990 hat den Anteil von Studierenden aus finanziell benachteiligten Bevölkerungsschichten an den Hochschulen deutlich reduziert.

Auch wenn die potentiellen Studierenden nicht von einem Studium abgehalten werden, gehen mit den Darlehen eine Verringerung der Mobilität und der Wahlfreiheit des Studiums einher. Die Studierenden werden durch die drohende Verschuldung unter Druck gesetzt, Studiengänge, die ihnen nach dem Studium das höchste Einkommen versprechen, zu wählen. Um die Verschuldung möglichst gering zu halten, werden die Studierenden vermehrt an der ihnen geographisch am nächsten liegenden Hochschule studieren (Kosteneinsparung durch Wohnen bei den Eltern und durch möglichst kurze Reisewege). Sowohl die Wahl des Studiums und des Studienortes als auch Mobilitätsaufenthalte werden vermehrt einem kurzfristigen Kosten-Nutzen Denken geopfert. Dies widerspricht allen Idealen der Chancengleichheit, der Förderung der Mobilität und der persönlichen Freiheit der Studierenden.

Wir fordern daher die SUK auf, dass auf die Verankerung der Darlehen in den Richtlinien verzichtet wird. Der VSS findet es unzulässig, dass die Kantone ihren Finanzhaushalt auf Kosten von sozial Schwächeren entlasten und dass sich junge Menschen für ein Studium verschulden müssen. Ausserdem ist der Spareffekt bei einer Ersetzung von Stipendien durch Darlehen aufgrund der hohen Verwaltungskosten zu relativieren. Der VSS fordert die Beibehaltung von Stipendien und die Harmonisierung des Stipendienwesens in allen Kantonen. Wenn Stipendien durch Darlehen ersetzt werden, ist die Chancengleichheit, für die der Staat Verantwortung trägt, nicht mehr gewährleistet. Junge Menschen sollen zu einem Studium ermuntert und nicht durch eine drohende Verschuldung davon abgehalten werden.²

- **DESHALB:** Im Absatz "Zielsetzung": "... oder Studiendarlehen ..." **streichen.**
-

Art. 1, Abs. 2

Die Kompetenz für Regelungen zu allfälligen Studiengebühren haben die Universitätskantone. Wenn jedoch Studiengebühren mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien in einem **rechtlich verbindlichen Papier von faktisch nationaler Dimension** festgehalten würden, gäbe dies ein politisches Zeichen in die falsche Richtung und widerspräche den Idealen **der Chancengleichheit** und dem **Recht auf Bildung**. Es ist daran zu erinnern, dass die Schweiz den internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unterzeichnet hat, welcher am 18. September 1992 in Kraft getreten ist. In Artikel 13 wird das Recht auf Bildung gewährleistet, wobei "im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts ... der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermassen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss."³

- **DESHALB:** "... sowie die Studiengebühren ..." **streichen.**

² Siehe auch das Positionspapier des VSS "Nein zu Darlehen" verabschiedet vom VSS-Comité am 05.02.02 auf: <http://www.vss-unes.ch/policy/darlehen.html>

³ http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_103_1/a13.html - Siehe dazu auch: Aktionskomitee gegen Mittelschulgelder (Hrsg.), Das völkerrechtliche Verbot der Erhöhung von Studiengebühren oder der Einführung oder Wiedereinführung von Schulgeldern, Forch-Zürich 1996.

Art. 2 ALLGEMEINES

Das ECT-System entspricht mit seinen zwei Funktionen "Akkumulation" und "Mobilität", verbunden mit einer flächendeckenden Anerkennung unseren Forderungen nach **richtigen Reformen**. Es trägt auch den **verschiedenen Formen der Mobilität** Rechnung (der Besuch einer einzelnen Veranstaltung, eines Semesters oder eines ganzen Studienganges an einer anderen Institution, verbunden mit Anerkennung), **und stützt damit die Mobilität** massgeblich. ECTS ist aus unserer Sicht von Bologna losgekoppelt, da es älter ist und unabhängig von Bologna bestehen kann. Auf der anderen Seite kann Bologna ohne ein gut funktionierendes ECTS nicht verwirklicht werden. Das ECTS bedingt von Seiten der Universitäten **ein Umdenken** und einen **grossen Aufwand**, da es auf der insgesamt geleisteten Arbeit der Studierenden beruht, und nicht auf deren Präsenzzeit an der Institution. In enger Zusammenarbeit mit den Studierenden müssen Lernziele und der Zeitaufwand der Studierenden zum Erreichen derselben definiert werden. Der VSS setzt sich dafür ein, dass die Kräfte sich darauf konzentrieren, **ECTS mindestens schweizweit konkret, griffig und koordiniert (das heisst mit automatischer reziproker Anerkennung) einzuführen** oder auszubauen, bevor überhaupt an ein Ausarbeiten zweistufiger Studienpläne gedacht werden kann.⁴

Abs. 1

Der VSS ist der Ansicht, dass dieser Passus so offen wie möglich formuliert sein soll, damit er allen Lehr- und Lernformen gerecht werden kann. Aus diesem Grund fordert der VSS die Streichung von "aufgrund von kontrollierten Studienleistungen". So haben die universitären Hochschulen die Möglichkeit, unter anderem auch **"soft skills"** mit ECTS-Punkten zu versehen. Aus diesem Grund ist auch in den Erläuterungen zu den Richtlinien klar festzuhalten, dass Arbeit für studentische Organisationen, z. B. im Rahmen von erbrachten Dienstleistungen für Studierende und von Studierendenpolitischen Projekten (und allgemein alle sogenannten **"soft skills"**) mit Kreditpunkten versehen werden können. Zudem erscheint es uns unsinnig, (trotz dem relativ offenen Katalog der Erläuterungen zu den Richtlinien) nach Vorlesungen, die z.T. von mehreren hundert Studierenden besucht werden, eine alibi-Prüfung, die mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden ist, durchzuführen.

- **DESHALB:** "... aufgrund von kontrollierten Studienleistungen" **streichen**.

Abs. 2

Der VSS möchte festhalten, dass die Angabe von 30 Stunden pro ECTS-Punkt **im europäischen Vergleich⁵ am obersten Limit liegt, obwohl die Schweiz eher kurze Semester hat**. Es liegt in der Natur der Sache, dass der studentische Arbeitsaufwand bloss grob geschätzt werden kann, sich jedoch in einem gewissen, hier definierten Rahmen bewegen dürfte und sollte.

- **DESHALB: Ändern:** "... 25 bis 30 Stunden."

Die Vergabe von ECTS-Punkten wird nach genauen Regeln erfolgen. In den detaillierten Kursbeschreibungen finden sowohl Studierende als auch Lehrende die vermittelten Kenntnisse, Voraussetzungen und Zeitaufwand für eine Veranstaltung. Somit ist volle Transparenz bei regelkonformer Anwendung des ECTS gewährleistet. Deshalb sollen an anderen Instituten oder Universitäten erbrachte ECTS-Punkte vollumfänglich angerechnet werden.

Abs. 3 (NEU) Einfügen:

- "An anderen universitären Hochschulen regelkonform erworbene ECTS-Punkte werden vollumfänglich anerkannt."

⁴ Siehe: Notwendige Rahmenbedingungen zur Förderung der Mobilität der Studierenden, VSS-DV, 16.11.02 - http://www.vss-unes.ch/policy_d.html

⁵ Siehe die Unterlagen zur Schlusskonferenz der Studie "Tuning Educational Structures in Europe" auf: <http://europa.eu.int/comm/education/tuning.html>

Art. 3: KRITISCHE BETRACHTUNG DES VORSCHLAGS DER CRUS

Mit der von der CRUS vorgelegten Formulierung würde sowohl die innerschweizerische als auch die internationale Mobilität in einem grossen Masse beschnitten. Im europäischen Kontext **würde sie einen weiteren "Sonderfall Schweiz"** schaffen, der auf jeden Fall zu vermeiden ist. Der Artikel 3 "Zulassung zu den Master-Studiengängen" wird in der vorliegenden Form verheerende Konsequenzen für die Studierenden und damit für die Schweizerische Hochschul-landschaft haben.

Der Tatsache, dass die Schweiz momentan ungefähr 120'000 Studierende im gesamten Hochschulsbereich zählt, muss vermehrt Rechnung getragen werden. Studieren doch zum Beispiel an der Universität Bologna ungefähr gleich viele Studierende. Diese Tatsache sagt unseres Erachtens nichts über die vermittelte Qualität der Lehre und der Forschung an den Hochschulen aus, jedoch indiziert sie klar, dass die Schweiz nur mit vermehrter Kooperation in das neue Jahrtausend eintreten kann.

Historisch gewachsene Vorteile unseres Hochschulsystems wie das duale System, die vielen Übertritts- und Weiterbildungsmöglichkeiten müssen weiter ausgebildet werden. Die Nachteile jedoch abgebaut werden. Derer sind viele vorhanden:

- Verschiedene Rechtsgrundlagen der Hochschultypen
- Die Verankerung in kantonale Strukturen (z. B. beim Stipendiensystem, den kantonalen Titeln, dem massiven finanziellen Druck auf kant. Hochschulen).
- Die verbreiteten Übel der "Elfenbeinturmmentalität", des Gärtleindenkens, des Vertrauensdefizites, des Verwaltungschaoses, der undurchsichtigen Strukturen, der Demokratiedefizite.

Dies sind die zentralen Probleme des schweizerischen Hochschulsystems, welche mit Reformen angegangen werden müssen. Sie werden jedoch mit dem von der CRUS vorgelegten Richtlinienentwurf nicht angegangen, sondern zementiert.

Abs. 1 und 2

In diesen zwei Absätzen wird festgelegt, **dass sowohl der Zugang als auch der Abschluss eines Masterstudienganges mit zusätzlichen Anforderungen an die Studierenden verbunden werden können**. Dies ist für den VSS nicht akzeptabel.

Der VSS ist sich bewusst, dass neue, sehr spezialisierte und interdisziplinäre Masterstudien Kenntnisse voraussetzen könnten, die im vorangegangenen Bachelorstudium teilweise nicht erworben werden konnten. Dasselbe gilt für Kenntnisse, die bei einem Wechsel des Studienfaches beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudiengang erworben werden müssen. **Die Flexibilität in der Wahl der Masterstudien soll jedoch nicht nur sinngemäss erhalten, sondern verbessert und ausgebaut werden**. In diesem Sinne fordert der VSS grundsätzlich **eine freie Zulassung zu allen Masterstudiengängen und eine generelle Zulassung mindestens zu den Masterstudiengängen im selben Fachbereich**.

Der VSS geht von einem voll funktionierenden ECT-System aus. Das heisst, Studiengänge werden genauestens beschrieben und diese Beschreibungen werden publiziert. Dies beinhaltet auch die genauen Anforderungen, die an die Studierenden gestellt werden. Diese Transparenz ermöglicht es Studierenden, mit dem nötigen Vorwissen zum angestrebten Studiengang, diesen nach ihren Fähigkeiten und Begabungen zu wählen. Deshalb lehnen wir das Nachholen von zusätzlich verlangten Kreditpunkten vor dem Eintritt in den Masterstudiengang entschieden ab. Dieser Mechanismus dient in keinem Fall der Qualitätssicherung einer Institution. Sie ermöglicht allenfalls die Diskriminierung von Studierenden, die von gewissen Hochschulen und/oder Institutionen her kommen. Dieser Mechanismus kann sehr leicht dazu verkommen, dass persönliche Animositäten zwischen Lehrpersonen, Schulstreite innerhalb der einzelnen Fächer oder ein unzulässiges Elitedenken von Institutionen auf dem Rücken der Studierenden ausgetragen werden. Dies ist unserer Meinung nach eine ernst zu nehmende Gefahr im schweizerischen Hochschulsystem, das durch seine geographische und numerische Grösse sehr überschaubar ist.

Im Falle eines Fachbereichwechsels soll der Zugang ebenfalls möglichst frei sein. Dies ist **ohne befürchteten Qualitätsverlust** machbar unter der Voraussetzung, dass mit einem wirkungsvollen Qualitätssicherungssystem und adäquaten Möglichkeiten zum Nachholen einzelner Anforderungen für den Abschluss eines Masterprogrammes **w ä h r e n d dem Master**

studium die Qualität gesichert bleibt. Zudem trägt dieses Modell der **Eigenverantwortung der Studierenden** Rechnung, indem es sie während des Studienganges die im Vorfeld klar deklarierten Kenntnisse erwerben lässt. Wir müssen uns bewusst sein, dass die Studierenden wohl kaum einen Master an jener Uni wählen würden, bei welcher sie noch Zusatzqualifikationen erwerben müssten, wenn sie an einer anderen Universität ohne zusätzliche Credits zugelassen würden.⁶ Dieser von der CRUS vorgesehene Mechanismus würde die freie und vollständige Mobilität innerhalb des gleichen Studienfaches in der Schweiz unterbinden und die Idee der Bologna-Deklaration, die Mobilität zu erleichtern, würde damit massiv unterwandert. Damit meinen die Universitäten ihre Stellung zu sichern, erweisen sich jedoch einen Bärendienst.

Abs. 3

Die Formulierung in diesem Absatz geht von der Idee eines selektiven Masterzugangs aus, nicht nur für Quereinsteiger:innen aus anderen Tertiärbereichen, sondern auch für Universitätsstudierende mit Bachelor-Abschluss. Die Regelung hält klar fest, dass die **Mobilität zwischen den universitären Hochschulen nicht vollständig gewährleistet ist**. Die Argumentation zu Abs. 1 und 2 gilt hier ungemein stärker. Dieser Absatz dient den Universitäten vor allem dazu, die eigenen universitären Gärten nicht nur gegenüber den neugeschaffenen Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen abzugrenzen, sondern auch untereinander. Hier zeigt sich erneut das enorme Vertrauensdefizit in unserem schweizerischen Hochschulsystem.

Die Fachhochschulen haben durch ihre Struktur - sie sind direkt dem Bund unterstellt - ,durch ihr junges Alter (dies bedingt auch, dass vieles noch im Fluss ist, viele Probleme noch ihrer Lösung harren) und durch ihre sehr heterogenen Teilschulen grosse Unterschiede zu den universitären Hochschulen, was jedoch für die Qualität ihrer Studiengänge nicht zutrifft. Der VSS steht mit grösster Überzeugung hinter den Grundsatz "Gleichwertig aber Andersartig ". Ihm muss in diesen Richtlinien unbedingt Rechnung getragen werden.

Abs. 4

Die von der CRUS hier vorgeschlagene Zulassungsregelung bedeutet, dass ein Bachelor, egal an welcher Universität er erworben wird, **nicht automatisch zum Weiterstudieren an einer anderen Universität ausreicht**. Ich kann also mit einem Bachelor der Universität Genf nicht einmal sicher an der eigenen Universität weiterstudieren (siehe Erläuterungen der CRUS zu Art. 3, Abs. 4), aber bestimmt nicht an den anderen Universitäten der Schweiz (siehe Art. 3, Abs. 1 und Erläuterungen zu Art. 3, Abs. 1). Mit dieser Formulierung würde es - sofern die Richtlinien in dieser Form genehmigt würden - unmöglich, **wenigstens innerhalb der Schweiz mobil zu werden**, da der Bachelor-Abschluss nicht zwingendermassen anerkannt wird.

Art. 3: VORSCHLÄGE DES VSS

Von Seiten der CRUS hören wir immer wieder, dass diese Mechanismen notwendig seien für **die Qualitätssicherung der Masterstudiengänge**. Aus Sicht des VSS ist dies **nicht korrekt**: die Qualität der Masterstudiengänge kann nicht an der Qualität der einzelnen Studierenden bemessen werden, sondern muss sich an der Qualität der Lehre orientieren⁷. **Alle Studierenden haben ein anderes Profil der Vorbildung, Fähigkeiten und Begabungen**. Aus diesem Grund wäre ein freier Zugang zum Masterstudium aus Sicht des VSS die bessere Lösung für die Studierenden.

Die Qualitätssicherung erfolgt dadurch, dass die Universitäten die Bedingungen für die Zulassung zu einem Master-Abschluss zwar definieren, aber nicht anhand derselben selektionieren. So haben die Studierenden die Möglichkeit, sich nicht erlernte Bereiche im Selbststudium anzueignen. Schaffen sie dies nicht, werden sie automatisch durch die interne Qualitätssicherung selektioniert. Entscheidend dabei ist aber, dass wir die Chancengleichheit aufrecht erhalten, indem die Studierenden grundsätzlich die Möglichkeit besitzen, ein Masterstudium zu beginnen.

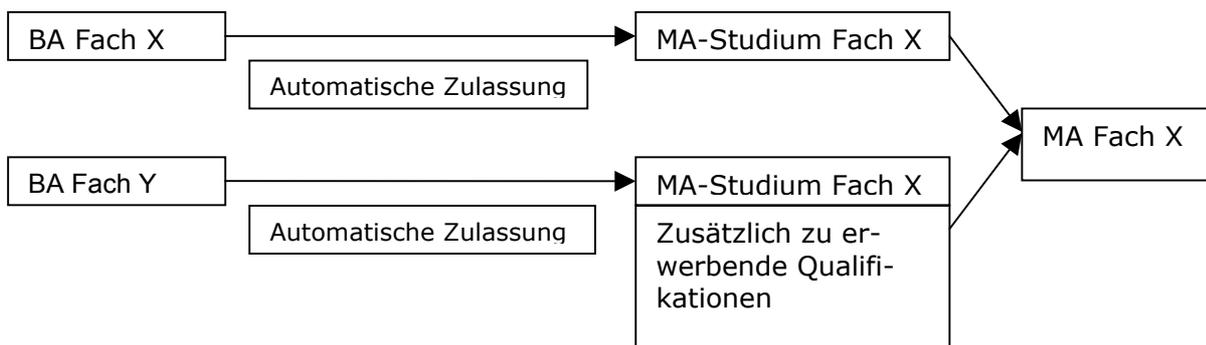
Für den VSS stellt die Formulierung der CRUS in Abs. 3 eine **Verschlechterung der gegenwärtigen Wahl- und Spezialisierungsmöglichkeiten** dar. Unseres Erachtens sind diese Möglichkeiten bei einer Reform der Curricula zu erweitern und keinesfalls einzuschränken.

⁶ Siehe dazu die Studien des BBW zur Mobilität, <http://www.bbw.admin.ch>

⁷ Siehe dazu auch die Qualitätspapiere des OAG auf <http://195.134.131.84>

Dieselben Regelungen sollen auch für die Zulassung "sur dossier" gelten. Die Erfahrungen an der Uni Freiburg haben gezeigt, dass diese Studierenden oft hochgradig motiviert sind. Für den VSS bedeutet die Formulierung wie sie die CRUS vorschlägt eine Definition der Qualität der Lehre anhand der Qualität der Studierenden. Dies ist aber weder möglich noch zulässig. Wie Sie selbst wissen, wird jede:r Studierende andere Voraussetzungen mit sich bringen, was nicht einfach durch ein hartes Zulassungssystem behoben werden kann und was vor allem auch nicht gewünscht sein kann.

Grundsätzlich muss gelten, dass jedeR StudierendeR mit einem Bachelorabschluss ohne weitere Bedingungen zu jedem Masterstudiengang zugelassen wird. Da alle Bachelorstudiengänge die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln sollten, sind wir der Meinung, dass auch einem Masterstudiengang in einem fachfremden Gebiet nichts im Wege stehen sollte. An der 3. gesamtschweizerische Bologna-Tagung wurde in dieser Hinsicht ein Konzept vorgestellt, wie sich so ein Wechsel gestalten würde. Dazu diente folgende Grafik zur Anschaulichkeit.



Dabei wird sich der Umfang der zusätzlich zu erwerbenden Qualifikationen je nach Nähe von Fach X und Y unterschiedlich ausfallen.

Die in den Richtlinien gewählte Formulierung öffnet Tür und Tor für zusätzliche restriktive Anforderungen und selektive Aufnahmekriterien, was letztlich die Mobilität der Studierenden weiter einschränken wird. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

- **DESHALB: Abs. 1: ersetzen durch:** "Grundsätzlich berechtigt jeder Bachelor ohne weitere Bedingungen zur Zulassung zu jedem Masterprogramm."

Ausserordentlich wichtig ist darüber hinaus die Gleichbehandlung der Bachelor-Abschlüsse eines Faches. Es muss unbedingt gewährleistet sein, dass Studierende die Möglichkeit haben nach ihrem Bachelor-Abschluss die Hochschule zu wechseln und dieses Fach an einer anderen Hochschule mit dem Master zu beenden, ohne hier zusätzliche Hürden einzubauen. Ansonsten wird die propagierte Mobilität auch in jenen Bereichen eingeschränkt, die immer wieder von Seiten der Bologna-BefürworterInnen als die grosse Chance von Bologna verkauft werden.

Um die Gleichwertigkeit der Abschlüsse verschiedener Hochschulen/Universitäten gerecht zu werden, soll im Falle eines Weiterstudiums im selben Fach oder in einem sehr nahen Fach nicht nur grundsätzlich sondern generell auf zusätzliche Anforderungen verzichtet werden.

- **DESHALB: Abs. 2: ersetzen durch:** "Die Universitäten lassen Inhaberinnen und Inhaber eines ersten Diploms aller schweizerischen Universitäten ohne weitere Vorbedingungen zu den Programmen der zweiten Studienstufe im selben oder einem nahe verwandten Fachgebiet zu."

Alle, die einen Bachelor-Abschluss in Händen halten, sollen als **gleichwertig** qualifiziert gelten. Nicht von den thematischen Studieninhalten her, aber bezüglich der sogenannten Kompetenzen und *learning outcomes* (hier als "Lernerfolge" übersetzt). Die Definition derselben muss die Grundlage eines funktionierenden ECT-Systems bilden. Obwohl ECTS ein selbstständiges System darstellt, wurde es als Grundlage der Bologna-Studiengänge postuliert. Dem ist nun Rechnung zu tragen.

DESHALB: Abs. 3: ersetzen durch: "Die Universitäten anerkennen alle Inhaber und Inhaberinnen eines ersten Diploms im selben oder einem nahen verwandten Fachgebiet als gleichwertig qualifiziert bezüglich ihrer Kompetenzen und Lernerfolge."

Betreffend Abs. 4: Der VSS beantragt im Hinblick auf ihren Vorschlag zu Absatz 1 dieses Artikels diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Der VSS erhofft sich, dass bei der Vernehmlassung dieser Richtlinien alle Antworten der verschiedenen Gremien mit demselben Gewicht bewertet werden. Dies scheint uns anlässlich der ersten Vor-Vernehmlassung der Richtlinien der CRUS im Sommer 02 nicht gewährleistet gewesen zu sein.

Bei Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen.

Im Namen des Verbandes der Schweizer Studierendenschaften (VSS/UNES) und mit freundlichen Grüßen.

Lea Brunner
Co-Präsidentin

Stephan Tschöpe
Co-Präsident

Theodor Schmid
Politischer Sekretär

Thomas Frings
Politischer Sekretär